

Satzung des Fördervereins Keltenwelt am Glauberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Keltenwelt am Glauberg e.V.“
- (2) Sitz des Fördervereins ist Glauburg. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist, die Keltenwelt am Glauberg in der Volksbildung und in der Denkmalpflege ideell, finanziell und personell zu unterstützen. Die Keltenwelt am Glauberg beinhaltet das Museum, den Archäologischen Park mit allen Zeitepochen und das Forschungszentrum am Glauberg.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung und Bereitstellung von Mitteln, die für materielle und personelle Aufwendungen u.a. in folgenden Bereichen bestimmt sind:

- a) Infrastruktur:
Unterhaltung und Ausbau der Gesamtanlage „Keltenwelt am Glauberg“.
- b) Wissenschaft/Forschung:
Förderung der Forschung im Glauberg-Gebiet; Vorträge und Veranstaltungen, wie z. B. Kolloquien; Publikationen; Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses u. ä.
- c) Denkmalpflege:
Förderung von Grabungen, Geländeprospektionen und Restaurierungen (Geländedenkmäler und Funde in der Keltenwelt am Glauberg).
- d) Museum:
Förderung des Keltenmuseums und des Glauberg-Museums (Träger: Heimat- und Geschichtsverein Glauburg e. V.).
- e) Öffentlichkeitsarbeit:
Allgemeinverständliche Vorträge und Publikationen; öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen u. ä.
- f) Förderung der und Zusammenarbeit mit der Gemeinnützige Wetterauer Archäologische Gesellschaft Glauberg GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod oder Erlöschen des Unternehmens bzw. durch Auflösung der Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts,
 - b) durch Kündigung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Personen, die sich um den Förderverein Keltenwelt am Glauberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Beiträge, Förderung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Weitere Fördermittel sollen durch Sammlungen, Spenden, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von maximal 3 Jahren,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Berichts des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Festsetzung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand,
7. die Satzung und Satzungsänderung,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorsitzender, Einberufung

- (1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende, der die Mitgliederversammlung leitet. Im Fall seiner Verhinderung tritt einer seiner Stellvertreter ein. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen und der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens drei Werktage vor der Sitzung zugehen. Auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Jedes beitragszahlende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten zu vertreten.
- (3) Die Abstimmung wird durch Hand aufheben offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Zusammensetzung, Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer von der Mitgliederversammlung auf höchstens sieben festzusetzenden Anzahl von Beisitzern. Der Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins Glauberg e. V. ist automatisch einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
- (3) Die Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer und Stellvertreter) werden einzeln oder als Gruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig in der übernächsten Wahl.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.
- (5) Die Leitung des Museums „Keltenwelt am Glauberg“ und die Geschäftsführung der gemeinnützigen Wetterauer Archäologischen Gesellschaft Glauberg GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin können auf Einladung des Vorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind von dem Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 11 Zuständigkeit, Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Fördermittel (§ 5).
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) § 8 Abs. 1, Satz 3, Abs. 3 und § 9 Abs. 2-4 sind entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder die schriftliche Zustimmung von Abwesenden zu einzelne(n) Tagesordnungspunkte(n), über die abgestimmt werden muss, vorliegt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Fördervereins und erstellen einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Glauburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Glauburg, den 4. Mai 2023